

Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung vom
Mittwoch, 7. Juni 2017, 20:00 – 21.20 Uhr
Im Saal des Restaurants Sternen

Anwesend Gemeinderat	Winkler Dieter, Präsident Furer Beat Winterhalder Thomas Zangger Maya Rihs Urs
Vorsitz	Winkler Dieter, Präsident
Entschuldigt	--
Stimmzähler	Mahni Ueli Fuchs Martin
Protokoll	Geider Sandra
Anwesende Stimmberechtigte	111 (7.77%)
Absolutes Mehr	56
Personen ohne Stimmrecht	Geider Sandra, Gemeindeverwalterin Cappa Sabrina, Gemeindeverwalterin-Stv. Schäfer Sandra, Verwaltungsangestellte Berz Thomas, BHP Raumplan AG Kofmel Heinz, Bieler Tagblatt

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 wurde ab dem 15. Dezember 2016 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Nidau publiziert. Es wurden keine Einsprachen eingereicht und laut Regierungsstatthalteramt ging keine Beschwerde (Art. 62 Organisationsreglement Safnern) ein. Somit wurde das Protokoll durch den Gemeinderat am 23. Januar 2017 genehmigt.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

Die Akten zu Traktandum 1, 3 und 4 lagen bei der Gemeindeverwaltung Safnern 30 Tage vor der Versammlung öffentlich auf. Diese konnten während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt einzureichen. Wer pflichtwidrig nicht anlässlich der Versammlung rügt, kann einen gefassten Beschluss nachträglich nicht mehr anfechten.

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren, die mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Safnern angemeldet sind. Das Stimmrecht wird von keiner Person bestritten.

Der Präsident



Dieter Winkler

Die Sekretärin



Sandra Gelder

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

1	Jahresrechnung 2016	- Genehmigung Jahresrechnung - Kenntnisnahme Bericht Revisionsstelle	2017/222
2	Sanierung Ziltengeweg (Wasser und Strasse + Einlegen Leerrohr Elektra)	- Kenntnisnahme Verpflichtungskreditabrechnung	2017/223
3	Personalreglement	- Genehmigung Änderung Personalreglement	2017/224
4	Ueberbauungsordnung Stygräbe	- Genehmigung Änderung UeO Stygräbe	2017/225
5	Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017	- Orientierungen	2017/226
6	Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017	- Verschiedenes	2017/227

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

8.131

Verwaltungsrechnung

Jahresrechnung 2016

- Genehmigung Jahresrechnung

- Kenntnisnahme Bericht Revisionsstelle

Bericht

Das Budget 2016 sah einen Ertragsüberschuss von Fr. 53'100.00 für den Gesamthaushalt vor. Die Jahresrechnung 2016 wurde erstmals nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 erstellt. Die Rechnung schliesst nach Vornahme der ordentlichen und zusätzlichen Abschreibungen mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 495'455.29 für den Gesamthaushalt ab.

Die Nachkredite betragen insgesamt Fr. 202'706.04, davon sind Fr. 164'442.39 gebunden und Fr. 56'263.65 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Nachstehend die wichtigsten Begründungen zur Jahresrechnung 2016:

Erfolgsrechnung

Allgemeine Verwaltung (weniger Nettoaufwand Fr. 152'462.75)

Durch die stillen Gemeinderatswahlen wurde kein Aufwand für den Druck und Versand der Unterlagen sowie Parteientschädigungen verbucht. Die Löhne, Tag- und Sitzungsgelder des Gemeinderates fielen tiefer aus. Durch die Mutationen des Personals in der Verwaltung wurde weniger Personalaufwand verbucht und wir haben Versicherungsleistungen erhalten. Weniger Aufwand bei der Ver- und Entsorgung.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung (weniger Nettoaufwand Fr. 43'541.15)

Tieferer Aufwand bei den Baubewilligungsgebühren, daher auch Mindereinnahmen bei Gebühren für Amtshandlungen (Bauabteilung). Die Einführung des ÖREB-Katasters wird erst im 2017 abgerechnet.

Bildung (weniger Nettoaufwand Fr. 66'094.30)

Höhere Entschädigungen an den Kanton für die Lehrerbesoldung Kindergarten und Primarstufe durch Primatwechsel des Kantonspersonals. Mehreinnahmen durch Schulkostenbeitragsrechnungen an die Gemeinden von auswärtigen Kinder, welche in Safnern zur Schule gehen bei der Primar- und Oberstufe. Die Beiträge für das Gymnasium und an den Gemeindeverband Bildung Gottstatt fielen tiefer aus als budgetiert.

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche (weniger Nettoaufwand Fr. 12'184.60)

Keine grösseren Detailabweichungen zum Voranschlag.

Gesundheit (weniger Nettoaufwand Fr. 1'722.35)

Keine grösseren Abweichungen zum Voranschlag.

Soziale Sicherheit (höherer Nettoaufwand Fr. 5'043.40)

Der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich Ergänzungsleistungen AHV/IV fiel um Fr. 21'601.00 tiefer und der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich Sozialhilfe fiel um Fr. 22'139.85 höher aus als budgetiert.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

Verkehr und Nachrichtenübermittlung (weniger Nettoaufwand Fr. 74'877.30)

Bei den Maschinen, Geräte und Fahrzeuge und bei der Schneeräumung fiel weniger Aufwand an. Die Auslastung für die SBB-Tageskarten betrug 2016 insgesamt 93.55 %.

Umwelt und Raumordnung (weniger Nettoaufwand Fr. 11'072.45)

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 36'006.70 ab. Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 20'169.30 ab. Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 24'899.18 ab.

Volkswirtschaft (weniger Nettoaufwand Fr. 2'040.30)

Im Jahr 2016 fielen die Einnahmen für den Stromverkauf höher aus als budgetiert. Die Elektroversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 248'932.89 ab. Die Gemeindeabgabe von 1 Rp. pro kWh beläuft sich auf Fr. 86'106.90.

Finanzen und Steuern (weniger Nettoertrag Fr. 358'952.40)

Die Einnahmen bei den Allgemeinen Gemeindesteuern und Liegenschaftssteuern fielen deutlich höher aus. Der Zuschuss Disparitätenabbau (Finanzausgleich unter den Gemeinden) fiel höher aus als erwartet. Kein Zinsaufwand für langfristige Finanzverbindlichkeiten. Die Einlage in die Vorfinanzierung des EK und die Interne Verrechnung der kalk. Zinsen wurden aufgrund der Aufwertung des Finanzvermögens per 1. Januar 2016 angepasst. Für den Unterhalt der Liegenschaften konnte aus der Spezialfinanzierung Fr. 13'874.45 entnommen werden. Das Finanzvermögen muss jährlich Neubewertet werden, ausser den Liegenschaften und Grundstücke (alle 5 Jahre). Die Aktien der BKW haben per Ende 2016 einen Mehrwert von Fr. 29'250.00. Zusätzliche Abschreibungen betreffen nur den allgemeinen Haushalt. Sie unterliegen einer festen Regel und dürfen nicht nach freiem Ermessen vorgenommen werden. Sobald die Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss ausweist und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind, müssen zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden. Diese entsprechen der Differenz aus Nettoinvestitionen und ordentlichen Abschreibungen, soweit diese nicht grösser ist als der Ertragsüberschuss. Die Nettoinvestitionen des allgemeinen Haushalts betragen Fr. 364'036.20 und die ordentlichen Abschreibungen betragen Fr. 60'535.40. Somit muss die Differenz von Fr. 303'500.80 als zusätzliche Abschreibungen gebucht werden. Die zusätzlichen Abschreibungen sind eine finanzpolitische Reserve des allgemeinen Haushalts. Da die zusätzlichen Abschreibungen zwingend vorgenommen werden müssen, ist kein Nachkreditbeschluss nötig. Die Abschreibungen des bestehenden Verwaltungsvermögen belaufen sich auf Fr. 52'200.00; gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom Dezember 2016. Der budgetierte Aufwandüberschuss beträgt Fr. 68'400.00. Die Jahresrechnung 2016 schliesst nach Verbuchung der zusätzlichen Abschreibungen mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 255'584.18 ab.

Der Ertragsüberschuss von Fr. 255'584.18 wurde in das Eigenkapital eingelegt. Dieses beträgt somit per 31. Dezember 2016 Fr. 3'058'741.26.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2016 Fr. 9'000'251.14 (Vorjahr: Fr. 7'868'455.70). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf Fr. 6'804'905.19 (Vorjahr: Fr. 6'658'065.10). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von Fr. 146'840.09. Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31. Dezember 2016

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

Fr. 2'195'345.95 (Vorjahr: Fr. 1'210'390.60), was einer Zunahme von Fr. 984'955.35 entspricht. Das Fremdkapital ist auf Fr. 1'171'945.31 (Vorjahr: Fr. 1'139'021.31) angestiegen. Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31. Dezember 2016 Fr. 7'828'305.83 (Vorjahr: Fr. 6'729'434.39). Hier wird auch die Finanzpolitische Reserve aus den Zusätzlichen Abschreibungen von Fr. 303'500.75 ausgewiesen. Der Anfangsbestand per 1. Januar 2016 hat sich infolge der Neubewertung des Finanzvermögens um Fr. 286'962.15 erhöht. Das massgebende Eigenkapital beläuft sich auf Fr. 3'058'741.26 (Vorjahr: Fr. 2'803'157.08).

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von Fr. 1'229'715.05 getätigt. Davon fallen auf den Allgemeinen Haushalt Fr. 364'036.20, SF Wasserversorgung Fr. 467'246.05, SF Abwasserentsorgung Fr. 353'866.25 und SF Elektroversorgung Fr. 44'566.55. Die Aktivierungsgrenze beim Allgemeinen Haushalt beläuft sich auf Fr. 50'000.00, bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Elektroversorgung beläuft sich die Aktivierungsgrenze auf Fr. 5'000.00.

Erwägungen

Dieter Winkler gibt kurze Erläuterungen zu der Jahresrechnung 2016. Das wichtigste steht bereits in der Botschaft. Mit HRM2 müssen zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, wenn ein Ertragsüberschuss erzielt wird und die ordentlichen Abschreibungen tiefer als die Nettoinvestitionen sind.

Wie bereits an der letzten Gemeindeversammlung erwähnt wurde, werden anlässlich des Budgetprozesses, welcher bereits angelaufen ist, die Gebühren der Spezialfinanzierungen sowie die Steueranlage überprüft.

Diskussion

- Keine

Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die folgenden Anträge:

- Genehmigung Jahresrechnung 2016 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	Fr.	8'345'336.89	8'840'792.18
Ertragsüberschuss	Fr.	495'455.29	
Allgemeiner Haushalt	Fr.	5'696'124.14	5'951'709.32
Ertragsüberschuss	Fr.	255'584.18	
SF Wasserversorgung	Fr.	612'531.45	648'538.15
Ertragsüberschuss	Fr.	36'006.70	
SF Abwasserentsorgung	Fr.	507'699.20	487'529.90
Aufwandüberschuss	Fr.		20'169.30

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

SF Abfallentsorgung	Fr.	225'571.25	200'672.07
Aufwandüberschuss	Fr.		24'899.18
SF Elektroversorgung	Fr.	1'303'409.85	1'552'342.74
Ertragsüberschuss	Fr.	248'932.89	

- Vom Bericht der Revisionsstelle ist Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

- Die Stimmberechtigten genehmigen die Jahresrechnung 2016 gemäss Antrag des Gemeinderates.
- Vom Bericht der Revisionsstelle wird Kenntnis genommen.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

12.400

Leitungen, Wasserlieferungen

Sanierung Ziltengeweg (Wasser und Strasse + Einlegen Leerrohr Elektra)

- Kenntnisnahme Verpflichtungskreditabrechnung

Bericht

An der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2015 wurde das Projekt Sanierung Ziltengeweg (Sanierung Wasserleitung und Strasse) mit Gesamtkosten von Fr. 430'000.00 inkl. MWST genehmigt.

Die Projektleitung erfolgte durch die AWE nida AG, Nidau. Die Betriebskommission hat die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen jeweils beraten und diese anschliessend im Rahmen des gesprochenen Verpflichtungskredites ausgelöst. Die Aufsicht über die laufenden Sanierungsmassnahmen wurde vom Werkhofleiter und vom zuständigen Ressortvorsteher Betriebe geführt, in Zusammenarbeit mit dem Projektleiter Arthur Weber.

Beim Kostenvoranschlag für die Strassensanierung wurde irrtümlich eine Position von Fr. 14'750.00 doppelt berechnet.

Finanzielles

Anteil Erneuerung Wasserleitung	Fr.	146'533.35
./ Subvention AWA für Hydrant	Fr.	3'000.00
Total Kosten	Fr.	143'533.35
Verpflichtungskredit vom 10. Juni 2015	Fr.	200'000.00
	Fr.	56'466.65
Anteil Strassensanierung	Fr.	137'132.85
Verpflichtungskredit vom 10. Juni 2015	Fr.	230'000.00
	Fr.	92'867.15
Kreditunterschreitung	Fr.	<u>149'333.80</u>

Finanzielles

Die Kreditunterschreitung der Gesamtkosten von Fr. 149'333.80 entspricht 34.72% des Gesamtverpflichtungskredits.

Erläuterungen

Der Ressortvorsteher Betriebe Thomas Winterhalder erklärt, dass nach der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung die Arbeiten zu tieferen Preisen vergeben werden konnten. Im Kostenvoranschlag wurde eine Position doppelt berechnet.

Diskussion

- Keine

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

Kenntnisnahme

- Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis von der Verpflichtungskreditabrechnung Sanierung Ziltenweg (Wasserleitung und Strasse), mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 149'333.80 inkl. MWST.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

1.12.103

Personalreglement

Personalreglement

- Genehmigung Änderung Personalreglement

Bericht

Am 9. November 2016 hat der Regierungsrat eine Revision der Personalverordnung per 1. Januar 2017 verabschiedet. Im Zentrum dieser Revision steht die Einführung eines degressiven Gehaltsaufstiegs beim Kantonspersonal. Ziel des degressiven Gehaltsaufstiegs ist es, das in den ersten Berufsjahren der Gehaltsaufstieg steiler und später im Laufe der Karriere flacher ausfällt. Nicht zuletzt bei den jüngeren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bietet der anfänglich beschleunigte Gehaltsaufstieg eine attraktivere berufliche Perspektive. Dass das Gehalt in den ersten Berufsjahren stärker ansteigt, ist auch im Hinblick auf die Äufnung des Pensionskassenguthabens sinnvoll. Eine degressive Lohnentwicklung ist auch auf dem Arbeitsmarkt üblich.

Im Personalgesetz des Kantons Bern sind für jede Gehaltsklasse das Grundgehalt und maximale Gehalt festgelegt (160 Prozent des Grundgehalts). Der Wert einer Gehaltsstufe ist auf Verordnungsstufe geregelt. Das bisherige, lineare System mit 80 Gehaltsstufen à 0.75 Prozent des Grundgehaltens wird neu mit unterschiedlichen Gehaltsstufenwerten degressiv ausgestaltet. Mit folgenden Gehaltsstufenwerten kann ein mit dem Arbeitsmarkt vergleichbarer Gehaltsaufstieg realisiert werden:

6 Einstiegsstufen à 1.50% des Grundgehalts (6. Einstiegsstufe bis 1. Einstiegsstufe)
20 Gehaltsstufen à 1.00% des Grundgehalts (Grundgehalt bis 20. Gehaltsstufe)
40 Gehaltsstufen à 0.75% des Grundgehalts (21. bis 60. Gehaltsstufe)
20 Gehaltsstufen à 0.50% des Grundgehalts (61. bis 80. Gehaltsstufe)

Im Zuge der Einführung des degressiven Gehaltsaufstiegs wurden auch Anpassungen bei den Einstiegsstufen (Gehaltsstufen - 12 bis -1) vorgenommen. Die Einstiegsstufenverordnung wird aufgehoben und die Bestimmungen neu in die Personalverordnung aufgenommen. Die Anzahl der Einstiegsstufen wurde von 12 auf 6 reduziert und eine Einstiegsstufe entspricht neu 1.5% des Grundgehalts (zuvor 0.75%). Um einen beschleunigten Gehaltsaufstieg in den ersten Berufsjahren zu erreichen, wurden bisher beim individuellen Gehaltsaufstieg die gewährten Einstiegsstufen jeweils verdoppelt. Indem der Wert einer Einstiegsstufe neu 1.5% statt 0.75% des Grundgehalts entspricht, wurde die beschleunigte Lohnentwicklung in den Einstiegsstufen direkt ins Lohnsystem integriert. Die Anrechnung zusätzlicher Stufen wird deshalb künftig entfallen.

Die Überführung der Mitarbeitenden von der bisherigen Gehaltstabelle in die neue Gehaltstabelle mit den degressiven Gehaltsstufen unter Anwendung der Übergangsbestimmungen erfolgt per 1. Juli 2017.

Im Artikel 5, Absatz 2 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Safnern sind die bisherigen 12 Anlaufstufen erwähnt. Dieser Artikel muss nun aufgrund der Änderung der Personalverordnung wie folgt geändert werden:

Artikel 5 Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen sowie ~~12 Anlaufstufen~~ 6 Einstiegsstufen zusammen.

Erwägungen

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

Der Gemeindepräsident Dieter Winkler erläutert, dass der Kanton die Personalverordnung per 1. Juli 2017 ändert. Neu wird der degressive Gehaltsaufstieg von den 80 Gehaltsstufen eingeführt, anstelle des bisherigen linearen Gehaltsaufstiegs mit jeweils 0.75% Erhöhung in jeder der 80 Gehaltsstufen.

Diskussion

- Michel Saner fragt, ob die Gemeinden die Personalverordnung des Kantons übernehmen müssen. Dieter Winkler erklärt, dass die Gemeinden eigene Regelungen erlassen können, die Gemeinde Safnern bisher jedoch die meisten Regelungen des Kantons übernommen hat. Gemäss der Gemeindeverwalterin Sandra Geider besteht auf Stufe Verordnung des Kantons eine Gehaltsklassentabelle mit festgelegten Gehaltsklassen und Gehaltsstufen.
- Peter Rohrbach fragt, ob die Angestellten der Gemeinde Safnern nur nach Alter oder auch nach Leistung eingestuft werden. Dieter Winkler erklärt, dass das Personal vorallem nach Leistung eingestuft wird.

Antrag

- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Anpassung des Personalreglements – Änderung Artikel 5, zu genehmigen.

Beschluss

- Die Gemeindeversammlung genehmigt die Anpassung des Personalreglements – Änderung Artikel 5.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

4.231.8

Stygräbe

Ueberbauungsordnung Stygräbe - Genehmigung Änderung UeO Stygräbe

Bericht

Das Gebiet Stygräbe ist mit einer unbebauten Fläche von rund 11'000 m² eine der grössten Baulandreserven in Safnern. Das Gelände am Südhang des Büttenbergs stellt eine attraktive Wohnlage dar. Die teilweise sehr starke Hangneigung und die exponierte Lage stellen erhöhte Anforderungen an Erschliessung und Bebauung.

Für das Gebiet besteht eine Überbauungsordnung (UeO), die am 29. August 1988 von der kantonalen Baudirektion genehmigt wurde. Trotz mehreren Änderungen der UeO konnten bis heute nur zwei Wohnbauten innerhalb des UeO-Perimeters realisiert werden (Parzelle 690 und 719). Mit einer Neufassung der UeO sollen die Baumöglichkeiten verbessert und an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Der Gemeinderat beauftragte das Planungsbüro BHP Raumplan mit der Überarbeitung der UeO.

Mit der Neufassung der UeO sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Es sollen eine dichtere Bebauung, flexiblere Bebauungsmöglichkeiten und eine kleinteiligere Parzellierung ermöglicht werden.
- Die einzelnen Parzellen sollen weiterhin individuell verkauft und überbaut werden können.
- Die Dachgestaltung mit Flachdächern soll beibehalten werden.
- Das Gebiet Stygräbe ist vor allem durch die Aussicht eine sehr attraktive Wohnlage. Diese Aussicht soll beibehalten und durch Rückschnitt und Pflege der bestehenden Hecke am Gässli verbessert werden.

Die überarbeitete Überbauungsordnung Stygräbe wurde vom 3. April bis 4. Mai 2014 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Am 22. April 2014 fand eine öffentliche Fragestunde statt. Während der Mitwirkungsfrist gingen 14 Eingaben ein. Aufgrund der Mitwirkung wurde die UeO in verschiedenen Punkten angepasst und am 8. September 2014 vom Gemeinderat zu Handen der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Im Rahmen dieser Vorprüfung prüfte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Genehmigungsfähigkeit der UeO Stygräbe. Die vom AGR vorgebrachten Genehmigungsvorbehalte und Hinweise konnten danach bereinigt werden. Bei der Bereinigung beschlossen die Gemeinde und die Grundeigentümer, das Planungsgebiet aufzuteilen, da die Grundeigentümer im Planungssperimeter unterschiedliche Bauabsichten haben. Im nördlichen Teil bestehen klare Vorstellungen über die Bebauungsmuster und konkrete Bauabsichten für mindestens fünf Grundstücke, während die Eigentümerschaft im südlichen Teil keine konkreten Bauabsichten hat. Im nördlichen Teil soll die neue UeO Stygräbe Nord erlassen werden. Das südliche Gebiet soll in eine Zone mit Planungspflicht (ZPP Stygräbe Süd) überführt werden. In einem neuen Artikel im Baureglement werden die Grundsätze der Nutzung und Gestaltung festgelegt. Zudem ist der Zonenplan entsprechend anzupassen. Der Gemeinderat kann zu einem späteren Zeitpunkt - wenn konkrete Bauabsichten bestehen - eine Überbauungsordnung erlassen.

Am 30. November 2015 verabschiedete der Gemeinderat die überarbeitete Vorlage (UeO Stygräbe Nord und ZPP Stygräbe Süd) zu Handen der zweiten kantonalen

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

Vorprüfung. Die wenigen Vorbehalte im abschliessenden Vorprüfungsbericht wurden bereinigt.

In der Zeit vom 26. Januar bis 27. Februar 2017 fand die öffentliche Auflage der Unterlagen statt. Während der Auflagefrist konnte schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Insgesamt gingen neun Einsprachen ein. Alle Einspracheverhandlungen konnten durchgeführt werden mit dem Ergebnis, dass sämtliche Einsprachen aufrechterhalten wurden.

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung werden die Unterlagen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung zugestellt. Dabei wird das AGR auch über die noch bestehenden Einsprachen entscheiden.

Erwägungen

Der Ressortvorsteher Bau nimmt kurz Rückblick zum Verlauf der Planung. Wie in der Botschaft erwähnt, ist die Stygräbe eine der grössten Baulandreserve in der Gemeinde Safnern. In den letzten 30 Jahren konnten im Bereich der bestehenden UeO nur zwei Bauten realisiert werden. Die BHP Raumplan AG wurde mit der Überarbeitung der bestehenden UeO aus dem Jahre 1988 beauftragt. Im März 2014 fand die Mitwirkung statt. Die Ergebnisse daraus wurden teilweise in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Unterlagen waren bereits zweimal zur Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die UeO wird neu unterteilt in die Ueberbauungsordnung Stygräbe Nord und die ZPP Stygräbe Süd. Im nördlichen Teil der Stygräbe darf auf 2/3 der Baufelder mit einer Höhe von 5.3 m inkl. Energiegewinnung gebaut werden. Auf dem restlichen Drittel mit einer max. Höhe von 2.8 m. Die Baufelder A1 bis A3 dürfen zu 7/8 bebaut werden.

Dieter Winkler ergänzt, dass gegen die Überbauungsordnung 9 Einsprachen auf der Gemeinde eingegangen sind. Die Einspracheverhandlungen wurden ab 19. April 2017 durchgeführt. Die Originaleinsprachen mit den Protokollen aus den Einspracheverhandlungen werden nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung an das AGR weitergeleitet. Alle Einsprachen wurden durch den Gemeinderat abgewiesen, der definitive Entscheid liegt jedoch beim AGR.

Der Gemeinderat ist geschlossen der Meinung, dass mit dieser Planung eine gute Lösung für alle Beteiligten vorliegt. In den Plänen ist das Gebäude auf der Parzelle 690 nicht eingetragen. Dabei geht es um die amtliche Vermessung und diese ist nicht relevant für die Genehmigung der UeO. Die Höhe der Gebäude ist der wichtigste Einspruchepunkt, jedoch entsprechen die gewünschten eingeschossige Bauten nicht der angestrebten verdichteten Bauweise. Die Bepflanzung ist ausreichend und klar definiert. Hecken, welche höher als 1.2 m sind, müssen nachbarrechtlich miteinander abgesprochen werden (gemäss Bestimmungen aus dem ZGB). Ein Bau eines Trottoirs oder Markierungen sind nicht Bestandteil der UeO; dies kann mit einem Gesuch an den Gemeinderat durch diesen überprüft werden.

Bei einer Ablehnung der neuen Überbauungsordnung bleibt die UeO aus dem Jahre 1988 weiterhin bestehen.

Diskussion

- Fredy Bratschi erklärt, dass das Gebiet der Stygräbe nicht für verdichtetes Bauen geeignet ist. Dieser Teil von Safnern ist nicht ÖV erschlossen und es muss mit

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

- Mehrverkehr gerechnet werden. Ebenso sind wenige Besucherparkplätze vorgesehen und die Autos werden auf der Strasse stehen. Das Orts- und Landschaftsbild wird sehr stark verändert. Die bestehende UeO berücksichtigt alle diese Punkte.
- Beat Furer ergänzt, dass das AGR ebenso der Meinung ist, dass das Bebauungskonzept gut in dieses Gebiet passe. Ebenso sollten genügend Besucherparkplätze geplant sein.
 - Thomas Berz erklärt, dass die Planung bereits zweimal durch den Kanton vorgeprüft wurde und bei allen Fachstellen Fachberichte eingeholt worden sind. Es gingen keine negativen Berichte ein, auch nicht von der Denkmalpflege.
 - Enrico Danesi erklärt, dass die Bauten am Höheweg erstellt wurden, mit der Meinung, dass die bestehende UeO Stygräbe weiterhin Gültigkeit hat. Er hat nach den Vorschriften der bestehenden UeO gebaut, nun werden nebenan Gebäude mit einer Höhe von 7.5 m gebaut.
 - Wilfried Leuenberger fragt, ob die bestehende UeO Einfluss auf den Bodenpreis hat und das Gebiet darum noch nicht überbaut werden konnte.
 - Peter Möri erklärt, dass er auch Einsprache gemacht hat. Er versteht nicht, wieso diese Verdichtung notwendig ist, da das Gebiet nicht ÖV erschlossen ist. Bauten mit einer Höhe von 5.3 m sind sehr hoch und die Sicht wird sehr stark eingeschränkt.
 - Ruedi Minder erklärt, dass noch kein Projekt für dieses Gebiet vorhanden ist. Sie planen jedoch eine sinnvolle Bauweise. Die Familien Fischer, Minder und Gasser versuchten schon mehrmals, das Gebiet zu bebauen. Mit der bestehenden UeO kann dies jedoch nicht realisiert werden. Es ist mehr Flexibilität nötig, um sinnvoll bauen zu können. Bei der bestehenden UeO kann mit einer Photovoltaikanlage bis zu 4.25 m und mit der überarbeiteten UeO neu bis 5.3 m Höhe gebaut werden. Die Eigentümer wünschen eine familienfreundliche, sinnvolle Überbauung der Stygräbe, welche sich auch steuertechnisch vorteilhaft für die Gemeinde auswirken soll.
 - Fredy Bratschi bemerkt, dass zu dieser Höhe nochmals die Begrünung der Dächer hinzukommt.
 - Markus Stübner erwähnt, dass gemäss Botschaft ein Ziel der neuen UeO ist, die Aussicht des Gebietes Stygräbe zu erhalten. Wieso konnte das Gebiet bis anhin nicht überbaut werden?
 - Ruedi Minder bemerkt, dass das Land jederzeit zu Toppreisen verkauft hätte werden können, jedoch wollten die Eigentümer nicht, dass grosse Gebäude darauf gebaut werden. Aufgrund der hohen Baukosten konnten bis jetzt keine anderen Projekte realisiert werden. Wenn die Änderung der UeO durch die Gemeindeversammlung nicht angenommen wird, werden die Eigentümer das Land verkaufen.
 - Dieter Winkler ergänzt, dass die Planungskosten der UeO durch die Eigentümer übernommen wurden.
 - Michel Saner gibt an, dass einerseits die kleinere Parzellierung positiv ist, jedoch die zusätzliche Höhe ein negativer Punkt ist. Er fragt, ob diese Differenz von 1 m Höhe massgebend ist?
 - Gemäss Beat Furer ist die Höhe massgebend ob ein- oder zweistöckig gebaut werden kann. Da in der UeO Flachdächer vorgesehen sind, muss dieser zusätzliche Meter sein, ansonsten kann nur einstöckig gebaut werden.
 - Thomas Berz erklärt, dass ein zusätzlicher Meter nicht ein zusätzliches Geschoss bedeutet. In den unteren Reihen kann zweigeschossig gebaut werden ohne zusätzliches Dachgeschoss. Bei den oberen drei Parzellen reichen die 5.3 m nicht für zwei Geschosse, nur für 1 ½ Geschoss oder es wird tiefer in das Terrain gebaut, dann besteht die Möglichkeit für zwei Geschosse.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

Antrag

- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderung der Überbauungsordnung Stygräbe, bestehend aus Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften, und die damit verbundenen Änderungen des Zonenplans und des Baureglements (ZPP Stygräbe Süd), gemäss den Exemplaren der öffentlichen Auflage (Datum: 4. Juli 2016), zu beschliessen.

Beschluss

- Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 65 Ja-Stimmen und 35 Nein-Stimmen die Änderung der Überbauungsordnung Stygräbe, bestehend aus Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften, und die damit verbundenen Änderungen des Zonenplans und des Baureglements (ZPP Stygräbe Süd), gemäss den Exemplaren der öffentlichen Auflage (Datum: 4. Juli 2016).

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

1.300

Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017

- Orientierungen

Bericht

Wasserbauplan Dorfbach Safnern / Überbauungsordnung (UeO) Dorfkern

Die Überbauungsordnung Dorfkern haben wir aus der Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung Ende Februar 2017 zurückerhalten. Die nötigen Anpassungen werden zurzeit durch unseren Planer erarbeitet. Durch den Oberingenieurkreis III wurde bemerkt, dass im November 2016 die Leitverfügung für den Wasserbauplan nicht allen betroffenen Stellen zugestellt wurde. Dies wurde nun am 9. Februar 2017 nachgeholt. Somit verzögern sich die Auflagen des Wasserbauplans und der Überbauungsordnung.

Wichtige Termine:

Fête de la Musique

Mittwoch, 21. Juni 2017

1. Augustfeier

Dienstag, 1. August 2017

Neuzuzügertreffen

Montag, 14. August 2017

Seniorenfahrt

Mittwoch, 6. September 2017

Jungbürgerfeier

Freitag, 20. Oktober 2017

Jubilarenkonzert

Sonntag, 22. Oktober 2017

Ordentliche Gemeindeversammlung

Mittwoch, 6. Dezember 2017

Kantonale und Eidgenössische Abstimmungen

Sonntag, 21. Mai 2017

Sonntag, 24. September 2017

Sonntag, 26. November 2017

Sommeröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

vom Montag, 10. Juli 2017 bis Freitag, 11. August 2017 (während den Schulferien) ist die Gemeindeverwaltung wie folgt geöffnet:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	08.00 – 11.30 Uhr	geschlossen
Dienstag	geschlossen	14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 – 11.30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	geschlossen	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	geschlossen	geschlossen

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden. Ab Montag, 14. August 2017 stehen wir Ihnen wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

Dieter Winkler informiert über den Stand des Projektes Sanierung Gemeindehaus. Die geschätzten Kosten für die Sanierung belaufen sich auf rund 1.4 Mio. Franken. Der Gasthof Sternen wurde erneut verkauft. Aus diesen Gründen ist die Idee eines Neubaus eines Mehrzweckgebäudes mit Verwaltung entstanden. Daraufhin wurde Kontakt mit der Burgergemeinde aufgenommen, mit welcher bereits mehrere Gespräche stattgefunden haben. Die Arbeitsgruppe wird sich nun mit der Ausarbeitung eines Projektes beschäftigen. Dieter Winkler bedankt sich bei der Burgergemeinde, gemeinsam eine mögliche Lösung zu finden.

Die Poststelle Safnern gehört zu den Poststellen, welche zurzeit überprüft werden. Im September oder Oktober 2017 werden Gespräche mit der Post stattfinden.

Protokoll Gemeindeversammlung

vom 7. Juni 2017

1.300

Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 - Verschiedenes

Bericht

Ruedi Bratschi erklärt, dass die Kinder beim Mattenhofstöckli einen Schleichweg gefunden haben und er dies sehr gefährlich findet, wenn diese oberhalb des Mattenhofstöckli auf die Bergstrasse gelangen. Gemäss Urs Rihs wurde das Gelände bereits verlängert. Die Kinder müssen lernen, mit solchen Situationen umzugehen. Markus Ernst ergänzt, dass dies mit Herrn Scherz (Verkehrskundeunterricht) angeschaut wurde. Die Kinder gelangen langsam diesen Weg hinauf. Er unterstützt das Votum von Urs Rihs.

Therese Salzmann möchte, dass die Schüler, welche das OSZ besuchen, den offiziellen Veloweg von Orpund nach Meinisberg und nicht die Abkürzung über den Grenzweg - Alpenstrasse benutzen. Dieser Weg ist auch nicht ungefährlich, auch wenn dies der offizielle Veloweg für die Schüler ist, ergänzt Hansruedi Gottier.

Die Versammlungsteilnehmenden werden auf die Rügepflicht gemäss Artikel 38 der Gemeindeverordnung aufmerksam gemacht. Verletzungen von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften sind sofort zu melden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Kant. Gemeindegesetz Art. 49 Abs. 3).

Im Anschluss der Gemeindeversammlung offeriert die Einwohnergemeinde einen Apéro.